



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 21.12.2018, Zahl: 920-5/2018-0a, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung).

Gemäß § 15 (3) Ziff. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl Nr 103/2007, idgF., und der §§ 1 und 2 des Hundeabgabegesetzes – K-HAG, LGBl Nr 18/1970, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 42/2010, wird verordnet :

§ 1

Ausschreibung

Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Auf Grund der Ermächtigung des FAG 2008 unterliegt das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, der Hundeabgabe.
- (2) Aufgrund des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, unterliegt das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, der Hundeabgabe.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde, sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3

Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs 5 keinen Gebrauch

macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 8 Abs 1 besonders hinzuweisen.

- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 8 Abs 1 besonders hinzuweisen.

§ 4 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- | | |
|---|---------|
| a) einem Wachhund | € 10,00 |
| b) einem Hund in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes | € 10,00 |
| c) für alle übrigen Hunde | € 20,00 |

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:
- Lawinensuchhunde
 - Hunde des Bergrettungsdienstes
 - Hunde in Tierasylen
 - ausgebildete Hunde für Therapiezwecke
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmässig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand gemäß Abs. 1 vorliegt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Hundeabgabe erfolgt gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten, Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl Nr 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid.
- (2) Die Abgabe ist erstmals mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgaben-Dauerbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Juni eines jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten. Die Vorschreibung der Abgabe erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderungen des Gemeindeamtes.

§ 7 Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabenspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabenspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabenspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenspruches vor dem 1. Mai des darauf folgenden Jahres erfolgt.

§ 8 Hundemarken

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 1 Abs. 1 und 2 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 K-HAG) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (4) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
 - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
 - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 9 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Globasnitz vom 21.12.2001, Zahl: 920-5/2001, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Bernhard Sadovnik)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: